

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der Union Investment Real Estate Austria AG

Die Union Investment Real Estate Austria AG (im Folgenden kurz „**URA**“) verwaltet offene Immobilienfonds und Immobilienspezialfonds nach den Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG). Bei Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt die URA spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften - insbesondere, neben dem erwähnten ImmoInvFG, dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) und dem Bankwesengesetz (BWG) - sowie der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Die URA verfolgt als Fondsanbieter eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik. Die URA wird alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften unabhängig, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden und der Integrität des Marktes einhalten.

Die URA trifft alle angemessenen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der von ihr aufgelegten Immobilienfonds zwischen

1. der URA sowie ihren Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der URA verbunden ist, und den von ihr verwalteten Immobilienfonds oder den jeweiligen Anlegern dieser Immobilienfonds,
2. einem Immobilienfonds oder den Anlegern dieses Immobilienfonds und einem anderen Immobilienfonds oder den Anlegern jenes Immobilienfonds,
3. einem Immobilienfonds oder den Anlegern dieses Immobilienfonds und einem anderen Kunden der URA
4. zwei Kunden der URA

auftreten.

Die URA trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten und behält diese bei, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Immobilienfonds und ihrer Anleger schaden.

Innerhalb der eigenen Prozessabläufe trennt die URA Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten.

Die URA prüft, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen und legt diese in diesem Fall den Anlegern offen.

Reichen die von der URA zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so wird die URA die Anleger – bevor sie in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt – unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis setzen und angemessene Strategien und Verfahren entwickeln.